

Abfallverbringung – DIWASS

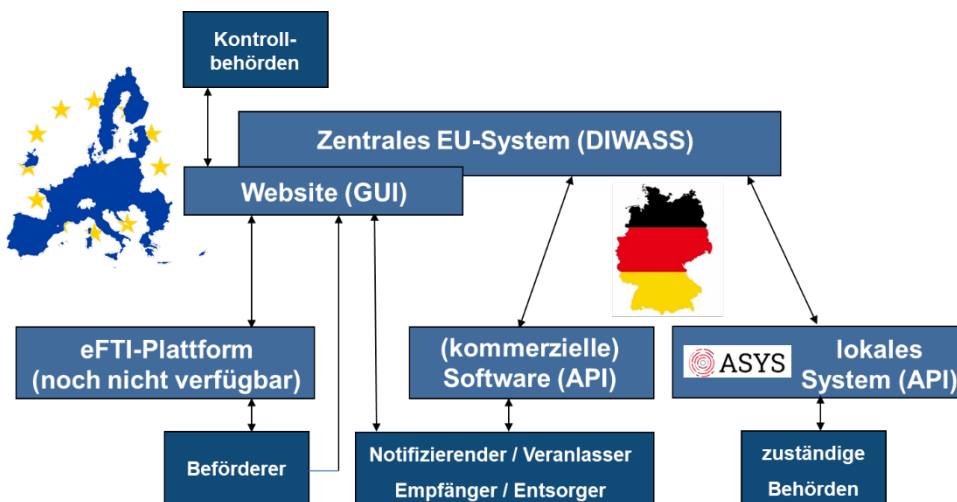
Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenz-überschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Die VVA gilt für alle in der EU ansässige oder dort physisch agierende Unternehmen. Bei Abfallverbringungen innerhalb der EU müssen deshalb alle an der Verbringung Beteiligten ihre Daten über DIWASS austauschen. Bei Importen in die EU, Exporten aus der EU und Durchführungen durch die EU sind die Beförderer, die Abfälle in der EU transportieren, teilnahmespflichtig. Andere Akteure außerhalb der EU können freiwillig an DIWASS teilnehmen (siehe unten).

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen betrifft die Teilnahmeverpflichtung den Notifizierenden, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und den Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren müssen auch die Betreiber der nachgeschalteten vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen teilnehmen (siehe Kurzinfo „[Vorläufige Verfahren](#)“). Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallerzeuger teilnahmespflichtig, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss (siehe Kurzinfo „[Händler und Makler](#)“).

Bei grün gelisteten Abfällen müssen die Person, die die Verbringung veranlasst (Veranlasser), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage) an DIWASS teilnehmen. Falls der Veranlasser ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallerzeuger zur Teilnahme verpflichtet, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss (siehe Kurzinfo „[Händler und Makler](#)“).



Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über eine mittels Schnittstelle (Application Programming Interface – API) angebundene Softwarelösung möglich, z. B. über eine angepasste eANV-Software.

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder künftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu. Softwarelösungen dürfen nicht verwendet werden.

Die zuständigen Behörden in Deutschland sind meist über das Behördensystem ASYS angebunden. Kontrollbehörden wie Polizei, Zoll oder BALM haben Zugriff über die Website.

Was gilt für Beteiligte außerhalb der EU?

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per

Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift zu übersenden. Zusätzlich muss der Notifizierende/Veranlasser im Falle des Exportes die Dokumente in DIWASS führen und dort auch die vom Anlagenbetreiber gemachten Angaben erfassen. Bei Importen muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort die wesentlichen Daten der Notifizierung in DIWASS eintragen (siehe Kurzinfo „[DIWASS für Nicht-EU-Staaten](#)“).

Was muss man veranlassen, um an DIWASS teilnehmen zu können?

Notwendig sind eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung (siehe Kurzinfo „DIWASS-Registrierung“).

Wie werden Daten ausgetauscht?

Für den Datenaustausch ist ein bestimmtes Protokoll festgelegt. Notifizierungsformulare, Begleitformulare, Anhang-VII-Formulare und andere rechtlich vorgegebenen Formulare wer-

den als strukturierte, XML-basierte Dokumente übermittelt, die automatisch von den Systemen verarbeitet werden können. Andere Dokumente, wie etwa die im Zusammenhang mit Notifizierungen einzureichenden ergänzenden Informationen und Unterlagen, sind als angehängte Dateien in den Formaten PDF und JPEG mit einer Größe von höchstens 32 MB pro Anhang zu übermitteln. Für jede Erstellung und Übermittlung von elektronischen Dokumenten bedarf es einer Authentifizierung; eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Jeder Beteiligte hat Zugriff nur auf die Daten, die er selbst übermittelt hat oder die ihn betreffen. Die Kontrollbehörden greifen auf alle relevanten Daten im Zusammenhang mit Abfallverbringungen zu. Sämtliche Daten werden von der verwendeten Software und dem zentralen EU-System fünf Jahre lang gespeichert.

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Deutschland: www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de